

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Wir, die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG), ändern mit Wirkung zum 01.04.2024 unsere allgemeinen Versorgungsbedingungen und Preise im gesamten Versorgungsgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, inklusive des Ortsteils Ladebow. Dies betrifft die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme durch die SWG (Anlage 2) – konkret die enthaltenen Bestimmungen zur Preisgleitung.

Hintergrund sind die aktiven Bemühungen der SWG zur Erneuerung und Optimierung des Fernwärme-Erzeugungsportfolios zugunsten einer klimaneutraleren Erzeugung und kostenorientierteren Preisgestaltung. Die Veränderungen in der Erzeugungs- und Beschaffungsstruktur machen die Anpassung der Preisänderungsklauseln erforderlich, da diese strikten Vorgaben unterliegen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Belieferung mit Fernwärme von Privat- und Gewerbekunden werden durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) festgelegt. Anders als in Strom- und Gaslieferverhältnissen beinhaltet die AVBFernwärmeV in § 24 Abs. 1 eine Regelung zur Ausgestaltung von Preisgleitklauseln, da es sich bei Fernwärmeversorgungsverträgen um langfristige Verträge handelt mit hohem Investitionsaufwand handelt. Diese Klauseln unterliegen hohen Anforderungen und müssen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV dürfen Preisänderungsklauseln nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Faktoren zur Kostenentwicklung maßgeblich, muss auch die Formel entsprechend angepasst werden.

Die aktuellen Preisänderungsklauseln (Arbeitspreis, Mischpreise, Grundpreis und Emissionspreis) wurden zum 01.07.2020 eingeführt, seitdem hat sich der Erzeugerpark der SWG deutlich verändert und auch im Jahr 2024 stehen im Rahmen der lokalen Wärmestrategie der SWG weitere Veränderungen an. Konkret werden und wurden bereits in der Erzeugungsstruktur stufenweise mehrere Energieträgerwechsel vollzogen, die den bisherigen Erdgasanteil substituieren, z. B. durch die in 2022 errichtete Solarthermie, welche durch den in diesem Jahr in Betrieb gehenden Wärmespeicher ihre volle Wirkung entfalten wird. Dadurch werden sich bestehende und auch künftige Anteile schrittweise erhöhen bzw. ändern. Letztlich soll der EE-Wärmeanteil durch den Einsatz regenerativer Energieträger wie Biomethan, Solarthermie, Großwärmepumpe (und später ggf. auch noch Power to heat und grüner Wasserstoff auf Basis von EE-Strom) stetig erhöht werden. Im Ergebnis können somit bereits ab 2024 ca. 20 % der Greifswalder Fernwärmeerzeugung mittels erneuerbarer Energieträger bereitgestellt werden.

Des Weiteren haben wir unsere Beschaffungsstrategie optimiert, um auf enorme Schwankungen der Gaspreise an der Börse, besser reagieren zu können. Für die aktuell zur Anwendung kommende EGIX-Notierung, die zurückliegend aufgrund des kurzfristigen Beschaffungshorizonts großen Marktvolatilitäten unterlag, wird nunmehr ein Handelsprodukt auf Basis von langfristigen EEX-Notierungen zum Tragen kommen.

Die künftigen vertraglichen Regelungen müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechen und an der tatsächlichen Kostenstruktur orientiert sein. Durch unsere aktiven Bemühungen zugunsten einer klimaneutralen Wärmeversorgung müssen einige Parameter der Preisgleitung somit angepasst werden.

Neues Preissystem

Das neue Preissystem besteht aus einem Arbeits- und Grundpreis sowie einem Emissionspreis und dem Gasumlagenpreis.

In Tabelle 1 sind die Basispreise des neuen Preissystems dargestellt. Im Vergleich zur aktuellen Formel gibt es Änderungen in der Gewichtung der Preisbestandteile im Grund- und Arbeitspreis, hauptsächlich durch das veränderte aktuelle Erzeugerportfolio der SWG, welches nun mehr in den neuen Preisänderungsklauseln Berücksichtigung findet. Insbesondere sind Stromkostenanteile für den Betrieb der Großwärmepumpe sowie Kosten für den Bezug von CO₂-neutralem Biomethan in die Arbeitspreisgleitformel aufgenommen worden. Infolge dessen reduziert sich die Abhängigkeit der Fernwärmepreisentwicklung von der Preisentwicklung für Erdgas von 70 % auf 50 %.

Anhand der Neukalkulation der Ausgangspreise für die Fernwärmepreisregelungen ergeben sich in den verbrauchsabhängigen Preiskomponenten (Arbeitspreis, Emissionspreis, Gasumlagenpreis) Einsparungen. Die zurückliegenden Entwicklungen für Bau-, Personal- und Materialkosten wirken sich in einer geringfügigen Erhöhung der Grundpreise für die Tarifvarianten „Wärme ab Netz“ und „Wärme ab Station“ aus.

Die Basispreise wurden zum Stand 01.01.2024¹ ermittelt und werden ab 01.04.2024 wirksam. Als Basispreise (AP₀, GP₀, EP₀ BEHG, EP₀ TEHG, GUP²) gelten folgende Werte nach Tabelle 1:

Tabelle 1 : Basispreise (netto) zum Stand 01.04.2024

	Neues Preissystem	Basispreise (netto)
Arbeitspreis	Alle Kunden	AP ₀ = 100,35 €/MWh
Grundpreis	Alle Kunden ab Netz	GP ₀ Netz = 57,84 €/kW
	Alle Kunden ab Station	GP ₀ Station = 77,45 €/kW
Emissionspreis BEHG & TEHG	Alle Kunden	EP ₀ TEHG = 14,06 €/MWh EP ₀ BEHG = 2,33 €/MWh
Gasumlagenpreis	Alle Kunden	GUP = 2,59 €/MWh

¹ Das neue Preissystem wurde zum Stand 01.01.2024 ermittelt, beginnt mit dem 01.04.2024 seine Gültigkeit.

² GUP = Gasumlagenpreis.

Eine bedeutende Neuerung betrifft den Anpassungsrhythmus. Zukünftig wird der Arbeitspreis nur noch einmal jährlich jeweils zum 01. Januar anpasst. Die jährliche Anpassung basiert auf der 12-3-12 Systematik. Dies bedeutet, dass die Indizes über einen Zeitraum von 12 Monaten gemittelt werden, der Indexzeitraum 3 Monate vor Preisgültigkeit endet und die Preise nach Anpassung erneute 12 Monate gültig sind. Die Anpassung des Emissionspreises TEHG erfolgt auf der 12-1-12 Systematik.

Anpassung der Preisänderungsklauseln

Im Einzelnen ergeben sich folgende Preisänderungsklauseln:

Grundpreisgleitformel

Formel 1: Grundpreisgleitformel

$$GP = GP_0 \times \left(0,30 + 0,35 \times \frac{L}{L_0} + 0,35 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

mit

- GP = Grundpreis nach Preisanpassung
- GP_0 = Basis des Grundpreises zum Stand 01.01.2024
- L = Lohnindex, Energie- und Wasserversorgung Deutschland (WZ08-D-06), Destatis
- I = Investitionsgüterindex (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten), Erzeugerpreisindex (GP-X008), Destatis

Arbeitspreisgleitformel

Formel 2: Arbeitspreisgleitformel

$$AP = AP_0 \times \left(0,09 + 0,50 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,02 \times \frac{ST}{ST_0} + 0,09 \times \frac{BM}{BM_0} + 0,30 \times \frac{WP}{WP_0} \right)$$

mit

- AP = Arbeitspreis nach Preisanpassung
- AP_0 = Basis des Arbeitspreises zum Stand 01.01.2024
- EG = Erdgaspreisindex, Front-Jahresprodukte aus den Marktdaten des EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe).
- ST = Strompreisindex, Front-Jahresprodukte aus den Marktdaten des EEX Phelix Baseload/Peakload (European Energy Exchange).
- BM = Biomethanpreisindex auf Grundlage der Vorbezugsbedingungen, siehe Anlage 2
- WP = Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage), Verbraucherpreisindex (CC13-77), Destatis

Emissionspreisgleitformel

Der Emissionspreis wird auch in Zukunft zwei Bestandteile besitzen. Der erste Bestandteil repräsentiert die Kostenbelastung und Kostensteigerung im Zusammenhang mit dem nationalen Zertifikathandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der zweite Bestandteil berücksichtigt hingegen die Kostenbelastung und Kostensteigerung des europäischen Emissionshandelssystems (TEHG).

Formel 3: Preisgleitformel Emissionspreis gesamt

$$EP = EP_{BEHG} + EP_{TEHG}$$

mit

EP_{BEHG} = Emissionspreis aus der Belastung des nationalen Zertifikathandels nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
 EP_{TEHG} = Emissionspreis aus der Belastung des europäischen Zertifikathandels nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Formel 4: Preisgleitformel nationaler Emissionspreis

$$EP_{BEHG} = EP_{0, BEHG} \times \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

mit

EP_{BEHG} = Nationaler Emissionspreis, es gelten die Fixpreise der BEHG bis zum Beginn des Handelssystems. Anschließend werden die Indizes angepasst
 $nEHS$ = Basispreis der BEHG-Kosten

Formel 5: Preisgleitformel europäischer Emissionspreis

$$EP_{TEHG} = EP_{0, TEHG} \times (1 - CLF) \times \frac{TEHG}{TEHG_0}$$

mit

EP_{TEHG} = Europäischer Emissionspreis
 $TEHG$ = Mittelwert der ECarbix Monatswerte
 CLF = Carbon-Leakage-Faktor beträgt für Fernwärme aktuell 0,3

Gasumlagenpreisgleitformel

Formel 6: Preisgleitformel Gasumlagenpreis

$$GUP = (GSU + BU) / \text{Umwandlungsfaktor}$$

mit

GSU = Gasspeicherumlage
 BU = Bilanzierungsumlage RLM
 $Umwandlungsfaktor$ = Verhältnis des Wärmeabsatzes zum eingesetzten Erdgas/Biomethan

**Auswirkungen auf den Kunden:
Fernwärme-Preise ab 01.04.2024**

Arbeitspreis	100,35 €/MWh
Grundpreis ab Netz	57,84 €/kW
Grundpreis ab Station	77,45 €/kW
Mischpreis (Kunden unter 20 kW) ab Netz	140,84 €/MWh
Mischpreis (Kunden unter 20 kW) ab Station	154,57 €/MWh
Bauwärme-Mischpreis (Kunden über 20 kW) ab Netz	135,05 €/MWh
Bauwärme-Mischpreis (Kunden über 20 kW) ab Station	146,82 €/MWh
Emissionspreis	12,17 €/MWh
Gasumlagenpreis	2,59 €/MWh